

Satzung

des

All Season Snow Team Neuss e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 14.05.2002 gegründete Verein führt den Namen „All Season Snow Team Neuss e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuss.
- (3) Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 57AR1402 beim Amtsgericht Neuss eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schneesports auf allen Gebieten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die planmäßige Pflege aller betriebenen Sportarten und aller sonstigen sportlichen Betätigungen als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung
 - b) die Teilnahme an schneesportlichen Wettkämpfen.

§ 3

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Neuss mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- (4) Beim Ausscheiden oder Ausschluß von Mitgliedern und bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Vordruck) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, wobei mindestens ein gesetzlicher Vertreter als passives Elternmitglied in den Verein eintreten muß. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Mitglieder des Vereins sind
- a) aktive Mitglieder
 - b) passive Elternmitglieder
 - c) passive Mitglieder sowie
 - d) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Sache des Sports verdient gemacht haben. Hierfür ist ein einfacher Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluss

Zu a) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung – Einschreiben – zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Zu c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innerhalb Monatsfrist nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand Berufung einzulegen, über die die nächste Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zuzustellen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die durch die Versammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- (2) Sich kameradschaftlich und ehrenhaft zu benehmen.
- (3) Das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und vor Missbrauch zu schützen.
- (4) Pünktlich ihren Beitragspflichten nachzukommen.
- (5) Die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
- (6) Die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins zu achten.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an den Trainingsmaßnahmen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Vereinseigene Gegenstände zu nutzen.
- (3) Stimmrecht

§ 10 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 11 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, der im Abbuchungsverfahren jährlich bis spätestens 31. März eingezogen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann ein anderes Zahlungsverfahren mit dem Vorstand vereinbart werden. Die jährliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe dieser Beiträge sowie über die Festsetzung außerordentlicher Beiträge für besondere Zwecke.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Zahlungserleichterungen oder Beitragsermäßigung zu gewähren.
- (3) Bei Zahlungsverzug hat der Vorstand nach dreimaliger Mahnung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, soweit der Mitgliedsbeitrag entrichtet ist
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

- (5) Die Vereinsjugend wählt 2 Jugendvertreter aus eigenen Reihen, die ihre Anliegen gegenüber dem Vorstand vorbringen können.

§ 13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr des auf das Vereinsjahr folgenden Kalenderjahres stattzufinden und ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form mittels elektronischer Medien wie z.B. E-Mail
- (5) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes

- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden
- (8) Anträge können gestellt werden:
- a) von Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
- (9) Über die Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt und entschieden werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen bejaht wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von den Mitgliedern einstimmig beschlossen wurde.

§ 15

Abstimmungsreglement

- a) Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

- b) Bei Satzungsänderungen jedoch mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- c) Die Beschlussfähigkeit tritt nach schriftlicher Einladung an die Mitglieder durch den Vorstand durch die erschienenen Mitglieder ein.
- d) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- e) Bei Stimmenthaltung gelten diese Stimmen als nicht abgegeben.
- f) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- g) Das Stimmrecht darf ausgeübt werden, sobald der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag entrichtet ist.

Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
 Wird im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden (1)
- b) 2. Vorsitzenden (2)
- c) Geschäftsführer (3)
- d) 1. Kassierer (4)
- e) 2. Kassierer (5)
- f) Schriftführer (6)
- g) 1. Jugendwart (7)
- h) 2. Jugendwart (8)
- i) 1. Sportwart (9)
- j) 2. Sportwart (10)
- k) Pressewart (11)

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist der:

- a) 1. Vorsitzende

- b) 2. Vorsitzende
- c) Geschäftsführer
- d) 1. Kassierer

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Handaufheben oder auf Beschluß der Jahreshauptversammlung durch Stimmzettel.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (4) Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (5) Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der jeweiligen Gremien und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 17

Gremien und Ausschüsse

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden zur Durchführung des Sportbetriebes Gremien und Ausschüsse gebildet. Diese sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, sie unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

Für Sonderaufgaben kann der Vorstand besondere Ausschüsse bestellen.

§ 18

Wahlen von Vorstandsmitgliedern

- (1) Zum Vorstand sind geschäftskundige, im Verein vertretene Personen zu bestellen.

- (2) Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins bei der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Nach Ablauf des 2. Vereinsjahres nach Gründung, im Jahr 2005, werden die Wahlen aller Vorstandsämter nach folgender Maßnahme vorgenommen: Neugewählt wird nach geraden und ungeraden Nummern des § 16 (1), wobei im Jahr 2005 mit den ungeraden Nummern begonnen wird.

- (3) Nach Ablauf der Amtszeit ist Wiederwahl zulässig.
- (4) Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet die Ersatzwahl durch die nächste Jahreshauptversammlung der Mitglieder statt.

§ 19

Rechte und Pflichten des Vorstandes:

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben innerhalb ihrer Rechtsbefugnisse alle Handlungen vorzunehmen, um den wirtschaftlichen Wert des Vereinsvermögens zu erhalten oder zu vermehren.
Sie sind befugt, über Gegenstände und Sachwerte des Vereinsvermögens zu verfügen und Verbindlichkeiten einzugehen.
- (2) Verantwortliche können Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
Demgemäss ist in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist jeweils nur zu zweit außenwirksam ver-
tretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 20

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 21 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie die Jugendkasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Vorstandsmitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 23 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den sportlichen Betätigungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nicht

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14.05.2002 genehmigt und tritt somit in Kraft.

Bei der Jahreshauptversammlung am 08. Oktober 2013 wurden entsprechend den protokollierten Beschlüssen die § 11 (3), § 14 (2), § 14 (4) und § 16 geändert